

Betriebs- und Reitanlagen-Ordnung

des Reitvereins Haiger-Rodenbach

1. Anlagenbenutzung

Das Benutzen der Reithalle sowie der gesamten Anlage des Reitvereins Rodenbach e.V. ist nur mit Pferden gestattet, für die gemäß Aushang Anlagegebühr entrichtet wird.

Das Reiten dieser Pferde durch Nichtmitglieder ist gestattet, sofern diese den Nachweis erbringen, dass sie Mitglied eines anderen Reitvereins sind, der dem Landessportbund angehört. Jugendliche Reiter müssen dem Reitverein Rodenbach angehören.

Vor der Nutzung der Halle und der Anlage durch Pferde, die nicht im Reitverein Rodenbach eingestellt sind, ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Hallen- und Anlagennutzung wird nur den Reitern gewährt, die zum einen die Vorfahrtsregeln gemäß Pkt. 5 beherrschen, zum anderen reiterlich soweit geschult sind, dass sie keine Behinderung oder Gefahr für die übrigen Hallen- und Anlagennutzer darstellen. Bestehen Zweifeln an diesen Kenntnissen oder Fähigkeiten, so wird der Vorstand sich ein persönliches Bild machen oder die Meinung von fachkundigen Vereinsmitgliedern einholen. Sollte sich nach der Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Anlage herausstellen, dass die reiterliche Qualifikation nicht dem geforderten Standard entspricht, kann der Vorstand die Erlaubnis zurückziehen. Die bereits bezahlte Anlagennutzungsgebühr wird dann anteilig zurückgezahlt.

2. Haftung

Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr. Der Reitverein haftet nicht für Schäden an Pferden oder sonstigen Sachen des Benutzers. Diese Vereinbarung gilt auch für etwaige von den Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen des Reitvereins fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden.

Alle Benutzer der Reitanlage müssen für ihre Pferde den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung dem Vorstand auf Verlangen schriftlich nachweisen.

Der Benutzer hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen der Reitbahn sowie durch die Hindernisse durch ihn oder einen mit dem Reiter seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

3. Betreten der Halle

Beim Betreten und Verlassen der Reithalle ist „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Tür ist frei“ abzuwarten.

Die Hallentüre sind während des Reitunterrichts stets geschlossen zu halten. Nach dem Betreten oder Verlassen der Halle ist diese unverzüglich zu schließen. Reiter, die bei geöffneten Hallentüren reiten, tragen eine Mitverantwortung, sollte es wegen der geöffneten Tür zu einem Unfall kommen.

Das Auf- und Absitzen sowie das Nachgurten etc. sollte in der Mitte eines Zirkels erfolgen.

4. Vorfahrtsregeln

- Zu anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- Ganze Bahn hat gegenüber dem Zirkel Vorrecht, auch wenn auf beiden Händen geritten wird
- Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist stets rechts auszuweichen. Dem auf der linken Hand befindlichen Reiter gehört der Hufschlag, nicht jedoch wenn sie auf dem Zirkel reiten (siehe vorherige Regel).
- Schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinie). Es soll erst auf den 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
- Wird auf einer Hand geritten und Handwechsel angeordnet, bleiben die Reiter, die bereits den neuen Hufschlag erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen in das Bahnninnere aus.

5. Longieren

- Das Longieren von Pferden in der Reithalle ist nur mit Einverständnis aller anwesenden Reitern gestattet. Es dürfen sich maximal 4 Reiter in der Bahn befinden.
- Longieren auf beiden Zirkeln gleichzeitig ist nur erlaubt, wenn kein Reiter die Halle nutzen möchte.
- Die Pferde dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit Trense longiert werden.
- Nach dem Longieren sind Peitsche und Longe sofort ordnungsgemäß wegzustellen bzw. wegzuhängen und tiefe Spuren im Hallenboden durch einen Rechen zu beseitigen.
- Während des Unterrichts (Reit- oder Voltigierstunden) ist Longieren nicht gestattet.
- Auf dem Springplatz ist das Longieren ausdrücklich verboten.

6. Freilaufen der Pferde

Das Freilaufen der Pferde in der Halle ist nur unter Aufsicht gestattet. Der Reiter bzw. Halter des Pferdes haftet für die Schäden, die durch die freilaufenden Pferde verursacht werden, insbesondere den Verbiss an Hindernisstangen oder der Bande.

7. Hindernisse

Hindernisse dürfen nur mit Einverständnissen aller anwesenden Reitern aufgebaut werden. Außerhalb der Springstunden dürfen nur maximal 2 Hindernisse aufgebaut werden und sollen so aufgebaut werden, dass die übrigen Reiter möglichst wenig gestört werden. Nach dem Springen sind die Hindernisse unverzüglich wieder abzubauen.

8. Reitunterricht

Die eingetragenen und im Hallenplan festgelegten Reitstunden sind nach Möglichkeit von den nicht teilnehmenden Reitern zu meiden. Sollten einzelne Reiter keine Möglichkeit haben, außerhalb dieser Zeit ihre Pferde zu bewegen, so müssen Sie Rücksicht auf den Reitunterricht nehmen.

Während der Reitstunden ist den Anweisungen des Reitlehrers(in) Folge zu leisten. Während der eingetragenen Reitstunden darf die Halle nur mit Zustimmung des Reiterlehrers(in) benutzt werden. Diese kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die Sicherheit der Reitschüler gefährdet ist.

Reitunterricht wird von den vom Verein benannten Reitlehrern erteilt. Wird Reitunterricht von fremden Reitlehrern gewünscht, so ist vorab die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Bei der Unterrichtserteilung durch fremde Reitlehrer ist auf den übrigen Reitbetrieb Rücksicht zu nehmen. Während der offiziellen Reitstunden ist der gleichzeitige Reitunterricht durch einen fremden Reitlehrer nicht gestattet.

9. Zuschauer

Zuschauer sollten die Tribüne bzw. das Vereinslokal nutzen. Das Zuschauen innerhalb der Reithalle ist nur mit Zustimmung der anwesenden Reiter erlaubt und geschieht auf eigenen Gefahr.

10. Hallenpflege

Während der Pflegearbeiten der Reitanlage haben alle Reiter die Reitbahnen mit ihren Pferden unverzüglich zu verlassen. Hierbei haben die Reiter im eigenen Interesse Rücksicht auf den Pflegedienst zu nehmen und nicht umgekehrt.

Pferdeäpfel sind schnellstmöglich, spätestens aber nach dem Reiten zu entfernen. Volle Schubkarren sollen unaufgefordert geleert werden.

11. Rauchverbot

Das Rauchen im Stall und in der Reithalle ist aus baupolizeilichen Gründen strengstens verboten.

12. Beleuchtung

Die Beleuchtung sollte nur bei Bedarf eingeschaltet und spätestens beim Verlassen der Reithalle wieder gelöscht werden.